

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Produkte hinsichtlich Open Source Software der Robert Bosch GmbH („Ergänzende OSS Einkaufsbedingungen“)

1. Geltungsbereich

- a) Diese Ergänzenden OSS Einkaufsbedingungen der Robert Bosch GmbH und/oder ihrer verbundenen Unternehmen bei denen die Robert Bosch GmbH die industrielle Führung hat (nachfolgend gemeinsam „**BOSCH**“ genannt) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen in Bezug auf den Erwerb/die Lizenzierung von Software, Dienstleistungen und Hardware, einschließlich Updates des Lieferanten (als eigenständiges Produkt oder als Bestandteil einer gelieferten Software oder Hardware) ("**Vertragsprodukte**"). Diese Vertragsprodukte können auch integriert in, eingebettet in oder in Kombination mit Produkte(n) verwendet werden, welche von BOSCH hergestellt bzw. vertrieben werden (nachfolgend gemeinsam „**BOSCH-Produkte**“ genannt). Diese Ergänzenden OSS Einkaufsbedingungen ergänzen insoweit die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Robert Bosch GmbH. Diese Ergänzenden OSS Einkaufsbedingungen gelten auch für Softwareteile (Patches, Fixes) sowie neue Versionen oder Updates der oben genannten Software, die von dem LIEFERANTEN im Rahmen der Gewährleistung oder als Teil von Softwarepflegeleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Dies gilt zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, für Fälle, in denen der LIEFERANT:

- BOSCH OSS zukommen lässt;
- Software und/oder Technologie an Bosch lizenziert, die OSS-Komponenten enthält;
- Software und/oder Technologie für BOSCH entwirft/entwickelt, die OSS-Komponenten enthält;
- ein Hardware-Produkt an BOSCH verkauft/anderweitig bereitstellt, das OSS-Komponenten enthält, die (1) mit ihm gebündelt sind, (2) darauf installiert sind (z. B. als Teil des Produkts in die Firmware integriert sind) oder (3) separat vertrieben werden, aber für die Verwendung mit dem Hardware-Produkt bestimmt sind;
- OSS-Komponenten verbunden mit Dienstleistungen für Bosch, Partner oder Kunden zur

Verfügung stellt;

- die zur Nutzung/Betrieb/Erstellung des Vertragsprodukts erforderlichen OSS-Komponenten für BOSCH bereitstellt.
- b) Unsere Ergänzenden OSS Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Ergänzenden OSS Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.

2. Definitionen

- a) "**Open-Source-Software**", "**Freie und Open-Source-Software**", "**OSS**", "**FOSS**" oder "**OSS-Komponente**" bezeichnen Software
- (1) unter einer Lizenzvereinbarung, die
- mit der von der Open Source Initiative (OSI) veröffentlichten Open-Source-Definition oder der von der Free Software Foundation (FSF) veröffentlichten Definition für Freie Software übereinstimmt;
 - den Vertrieb oder die Bereitstellung des Zugangs zur Software nur erlaubt, wenn Material oder Informationen (z.B. Lizenztexte, Copyright-/Autorenvermerke, Quellcode oder schriftliches Angebot (= *written offer*) für diesen, Makefiles, Skripte, andere Software...) oder Links zu Material und/oder Informationen ("**Zusätzliche OSS-Materialien**") mit der Software zusammen zur Verfügung gestellt oder anderweitig offengelegt werden ("**OSS-Lizenz**"); oder welche der Public Domain gewidmet ist.

- b) "**Copyleft-Bedingungen**" sind eine OSS-Lizenz, die es erfordert, dass Änderungen oder abgeleitete Werke der OSS-Komponente unter diesen Bedingungen einer solchen OSS-Lizenz lizenziert werden (z.B.: GPLv2).

3. Vereinbarung über OSS, Copyleft-Bedingungen, Pflichten des LIEFERANTEN

- a) **Information über OSS.** OSS, die in dem gelieferten Vertragsprodukt enthalten ist oder enthalten sein soll, aber nicht vor Vertragsschluss bekannt gegeben wurde, gilt als von BOSCH nicht akzeptiert, es sei denn, BOSCH hat diese ausdrücklich akzeptiert. Sofern die Vertragsprodukte OSS enthalten (werden), hat der LIEFERANT BOSCH so früh wie möglich über Namen und Versionsnummern von OSS-Komponenten und OSS-Lizenzen sowie etwaige Updates/Änderungen zu informieren. Jede Abweichung von den vereinbarten OSS-Komponenten und/oder OSS-Lizenzen in den Vertragsprodukten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BOSCH, die BOSCH nicht unbillig verweigern darf.

- b) **Gesetzliche/lizenzrechtliche Verpflichtungen.** Der LIEFERANT wird alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit OSS einhalten (z.B. OSS-Lizenzen und Urheberrecht), die für die Vertragsprodukte gelten.

- c) **Vereinbarung über bestimmte Lizenzarten.** Zusätzlich darf Software unter

- (1) GNU Affero General Public License (AGPL), Reciprocal Public License (RPL), Apple Public Source License (APSL), Open Source License (OSL), Common Public Attribution License (CPAL), Server Side Public License (SSPL) oder jeder anderen Lizenz, bei der das Anbieten der Funktionalität oder die Nutzung der Software oder von Teilen davon als Dienstleistung (z. B. SaaS, Application Service Providing [ASP], Managed Service Providing [MSP]) die Lizenzverpflichtungen auslöst (z. B. die Bereitstellung des Quellcodes)
- (2) jeder anderen OSS-Lizenz mit Copyleft-Bedingungen.

nur dann Bestandteil der Vertragsprodukte sein, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich (inkl. per Fax, E-Mail) vereinbart wurde.

- d) **Was ist zu liefern.** Der LIEFERANT stellt mit jeder Lieferung der Vertragsprodukte und zusätzlich auf Verlangen von BOSCH die folgenden Unterlagen und Informationen in einem üblichen Dateiformat (das BOSCH vorgeben darf) für jeden Entwicklungsstand, Endstand und Updates/Upgrades der Vertragsprodukte oder ihrer Software zur Verfügung. BOSCH darf auch ein Dokument verlangen, das die Unterschiede zwischen der letzten und der vorherigen Lieferung aufzeigt.

- (1) **Liste der enthaltenen OSS** (vorzugsweise im Format ISO/IEC 5962, SPDXv2.2) zur Information von BOSCH: (a) Name und Versionsnummer der OSS-Komponente, (b) Name und Versionsnummer der OSS-Lizenz (z.B. LGPLv2.1) oder Angabe, ob sie Public Domain ist, (c) die Herkunft der OSS-Komponente (z.B. URL/Homepage), (d) Copyright-Hinweise und Inhalt der *notice file* (z.B. bei der Apache-Lizenz), (e) geltende(r) Lizenztext/*permission note*, (f) Angabe, ob die OSS-Komponente geändert wurde, (g) Informationen über etwaige Copyleft-Bedingungen, (h) Art der Verknüpfung (dynamisch/statisch, bei *dynamic-build*- und *dynamic-deploy*-Systemen: Beschreibung aller Abhängigkeiten des Systems zur Laufzeit).

- (2) **Zusätzliche OSS-Materialien** zur Erfüllung der OSS-Lizenzverpflichtungen:

- i. ein **obligatorisches Infodokument**, d.h. eine Datei, die die Dateinamen der OSS-Komponenten, die jeweiligen Lizenztexte und Urheberrechts-/Autorenvermerke jeder OSS-Komponente mit sinnvollen Überschriften und einem Inhaltsverzeichnis am Anfang enthält;
- ii. wenn und soweit es die geltende OSS-Lizenz verlangt: **Open-Source-Code-Dateien** und Anweisungen zum Erstellen des Quellcodes in installierbaren Objektcode (einschließlich z. B. Makefiles, Skripte, *Complete Corresponding Source Code* ...).

- e) **Wie ist zu liefern.** Der LIEFERANT hat sämtliche **Zusätzliche OSS-Materialien** zusammen mit den Vertragsprodukten (1) auf einem Datenträger, (2) in einer elektronischen Mail oder (3) innerhalb der Vertragsprodukte als (a) digitale Dateien auf dem Speicher des Vertragsprodukts (sofern für den Nutzer zugänglich) oder (b) in einer Programmfunktion zur Anzeige (z.B. *menu item* oder *about dialogue*) bereitzustellen. Die Art der Bereitstellung der Zusätzlichen OSS-Materialien wird gewählt von
- LIEFERANT, wenn das Vertragsprodukt nicht an BOSCH-spezifische Bedürfnisse angepasst ist (wenn BOSCH eine bestimmte Art und Weise nicht verlangt)
 - BOSCH, wenn das Vertragsprodukt an BOSCH-spezifische Bedürfnisse angepasst ist
- in einer Weise, welche die anwendbaren OSS-Lizenzen erlauben, insbesondere kommt ein Link zum Herunterladen der Zusätzlichen OSS-Materialien nur nach gesonderter Genehmigung durch BOSCH in Betracht. Selbst wenn eine OSS-Lizenz die Übermittlung einer **written offer** anstelle der Zusätzlichen OSS-Materialien zulässt, muss der LIEFERANT in jedem Fall die Zusätzlichen OSS-Materialien unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Ziffer 3.e) zur Verfügung stellen (dieses Dokument ist die Aufforderung zur Bereitstellung von Open-Source-Softwarecode wie angeboten).
- f) **Entwicklungswerkzeuge.** Handelt es sich bei den Vertragsprodukten um Compiler oder andere Softwareentwicklungswerkzeuge ("**Entwicklungswerkzeuge**"), stellt der LIEFERANT sicher, dass die OSS-Bedingungen der Entwicklungswerkzeuge die Softwarelizenz des Entwicklungsergebnisses oder anderer Output-Artefakte ("**Output-Artefakte**") nicht beeinflussen (z.B. stellt er einen geeigneten Kompilierprozess sicher, wenn der Compiler unter der GCC Runtime License lizenziert ist). Des Weiteren informiert der LIEFERANT BOSCH über OSS, die möglicherweise durch die Entwicklungswerkzeuge in die Output-Artefakte injiziert wird ("**OSS Injektionen**"). Zusätzlich stellt der LIEFERANT sicher, dass diese Entwicklungswerkzeuge alle Zusätzlichen OSS-Materialien, die sich auf solche OSS-Injektionen beziehen, zusammen mit den Output-Artefakten gemäß Ziffer 3.d)

automatisch bereitstellen.

4. Die OSS-Garantien des LIEFERANTEN

Der LIEFERANT sichert zu, dass die Angaben in der **Liste der enthaltenen OSS** und der **Zusätzlichen OSS-Materialien** richtig und vollständig sind, dass das Vertragsprodukt keine andere OSS enthält/enthalten wird als mit BOSCH vereinbart und dass etwaige Lizenzen der im Vertragsprodukt enthaltenen OSS miteinander kompatibel sind. Darüber hinaus gewährleistet der LIEFERANT, dass a) die Verwendung von OSS in den Vertragsprodukten nicht dazu führt/führen wird, dass BOSCH verpflichtet ist, seine eigene proprietäre Software unter einer OSS-Lizenz zu lizenzieren und b) dass Beschränkungen, die verhindern, dass Benutzer modifizierte Versionen der OSS ausführen, nicht verboten sind.

5. OSS-Abhilfe-Verpflichtungen des LIEFERANTEN

Unbeschadet sonstiger Rechte von BOSCH gilt: Verstößt der LIEFERANT gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 3. oder seine Zusicherungen aus Ziffer 4. ist der LIEFERANT verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Entwicklungs- und Liefertermine und unverzüglich nach Kenntniserlangung:

- a) nicht vereinbarte OSS-Komponenten durch vereinbarte Software zu ersetzen und falsche oder unvollständige Informationen gemäß Ziffer 3. und 4. zu korrigieren oder zu ergänzen;
- b) BOSCH keine Software zu liefern, die gegen die Vorgaben von Ziffer 3. verstößt;
- c) alle Verstöße gegen die in Ziffer 4. genannten Garantien zu beheben.

6. OSS-Freistellung durch den LIEFERANTEN

Unbeschadet sonstiger Rechte von BOSCH hat der LIEFERANT BOSCH von allen Kosten, Aufwendungen und Schäden freizustellen bzw. diese zu erstatten, die entstehen aus fehlender/verspäteter Erfüllung (egal ob durch Handlung oder Unterlassung) von:

- a) OSS-Lizenzen oder Urheberrecht in Bezug auf die Vertragsprodukte oder
- b) den Verpflichtungen des LIEFERANTEN gem. Ziffer 3., 4. und/oder 5.